

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ketershausen

Vom 20.11.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ketershausen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ketershausen vom 21.09.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende neue Fassung:

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

QN 2,5 (Q 3_4)	30,00 €/Jahr
QN 6 (Q 3_10)	50,00 €/Jahr
QN 10 (Q 3_16)	70,00 €/Jahr
QN 15 (Q 3_25)	90,00 €/Jahr.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,62 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kettershausen, den 20.11.2015

Gemeinde Kettershausen



Schewetzky
1. Bürgermeisterin

